

32. Kann den Geschworenen eine Frage nach mildernden Umständen noch vorgelegt werden, nachdem dieselben in korrekter Weise die auf versuchten Mord lautende Hauptfrage mit der Einschränkung bejaht haben, es sei nicht erwiesen, daß Angeklagter mit Überlegung gehandelt habe?

St.R.D. §§. 290 flg.

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Mai 1887 g. S. Rep. 1171/87.

I. Schwurgericht Glogau.

Entsprechend dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens lautete die von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtes entworfene, in der Hauptverhandlung verlesene und von keinem der Prozeßbeteiligten beanstandete, einzige Frage dahin:

Ist die Angeklagte S. schuldig, am 26. August 1883 den Entschluß, ihr Kind zu töten, durch vorsätzliche, und zwar mit Überlegung ausgeführte, Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, bethätigt zu haben?

Der Spruch der Geschworenen lautete:

Ja! doch ist nicht erwiesen, daß sie mit Überlegung gehandelt, mit mehr als sieben Stimmen.

Nach Verkündung des Spruches beantragte der Verteidiger am Schlusse der Verhandlung, da nach dem Spruche der Geschworenen der Angeklagten nur der Versuch eines Totschlages zur Last falle, die Stellung einer Frage, ob mildernde Umstände vorhanden.

Die wegen Ablehnung dieses Antrages von der Revision erhobene Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Wie das Sitzungsprotokoll ergibt, hat der Verteidiger die Stellung der Frage nach mildernden Umständen erst beantragt, nachdem die Geschworenen ihren Spruch kundgegeben hatten, darauf sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Verteidiger mit ihren Ausführungen zur Strafzumessung gehört worden, und zum Schlusse die Angeklagte auf Befragen erklärt hatte, daß sie nichts mehr anzuführen habe.

Nachdem vom Gerichte anfänglich beschlossen war, dem Antrage des Verteidigers stattzugeben, hat dasselbe nach nochmaliger Erwägung diesen Beschluß wieder aufgehoben, weil bei dem Stande der Verhandlung, welcher bereits bis zur Verkündung des Urtheiles gediehen, die Stellung von Fragen nicht mehr für zulässig zu erachten sei.

Die Revision ist der Ansicht, daß durch diesen Beschluß wesentliche Vorschriften über das Verfahren verletzt worden seien. Ihren Ausführungen ist jedoch nicht beizutreten.

Allerdings war, wie die Revision richtig hervorhebt, erst durch die Verneinung des für das Verbrechen des Mordes wesentlichen Begriffsmerkmals der Überlegung Raum für das Vorhandensein mildernder Umstände (§§. 211. 212. 213 St.G.B.'s) gegeben. Dagegen ist es unzutreffend, wenn die Revision meint, es habe vor diesem Zeitpunkte — also vor der Verkündung des Spruches — keine Veranlassung vorgelegen; die Möglichkeit einer teilweisen Verneinung der Frage ins Auge zu fassen, und es sei deshalb der demnächst vom Verteidiger gestellte Antrag nicht verspätet gewesen.

Nach den §§. 290 flg. St.P.O. erfolgt die Feststellung der den Geschworenen vorzulegenden Fragen in dem der Beweisaufnahme sich unmittelbar anschließenden Abschnitte der Verhandlung. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind nach §. 291 a. a. O. befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen. Die von dem Vorsitzenden gestellte Hauptfrage entsprach den Vorschriften des §. 293 a. a. O. und ist von keiner Seite beanstandet worden. War nun der Verteidiger der Ansicht, daß die Verhandlung Umstände ergeben habe, nach welchen die That der Angeklagten nur als ein unter mildernden Umständen begangener Totschlag zu beurteilen sei, so konnte er nach der Verlesung der vom Vorsitzenden entworfenen Frage gemäß §. 294

die Stellung einer Hilfsfrage wegen Totschlages und einer sich hieran anschließenden Nebenfrage aus §. 297 a. a. O. beantragen. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 305 Abs. 2 a. a. O. war aber der Verteidiger auch in der Lage, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß die Geschworenen die an sie gerichtete Hauptfrage nur teilweise bejahen, das Moment der Überlegung aber verneinen würden, und er hätte für diesen Fall, auch wenn er eine Hilfsfrage gemäß §. 294 a. a. O. nicht beantragen wollte, die Stellung einer Nebenfrage aus §. 297 St. P. O. beantragen können. Hat er dies aber unterlassen, so liegt die Sache nicht anders, als wenn die Hauptfrage nur auf Totschlag gelautet, und weder das Gericht von Amts wegen die Stellung der Nebenfrage aus §. 297 a. a. O. für angemessen erachtet, noch von dem Angeklagten eine solche Fragestellung beantragt worden wäre.

Nach der ganzen Konstruktion des schwurgerichtlichen Verfahrens muß aber angenommen werden, daß, wenn der Spruch der Geschworenen fundgegeben worden ist und auch ein Berichtigungsverfahren gemäß §§. 309 flg. a. a. O. nicht stattfindet, die Thätigkeit der Geschworenen ihren Abschluß gefunden hat und es demnach unzulässig ist, mit einer erneuten Fragestellung an die Geschworenen in ein früheres Stadium der Verhandlung zurückzukehren.

Vgl. Entsch. des R. O. 's in Straff. Bd. 7 S. 345, Bd. 11 S. 168.

Zwar will noch die Revision auf die Erwägung, daß die Frage nach mildernden Umständen an sich nicht in das Gebiet der „Thatfeststellung“, sondern in das der Strafzumessung falle, den Satz stützen, daß den Geschworenen diese Nebenfrage überhaupt bis zur Verkündung des Urteiles vorgelegt werden könne. Für diese Ansicht bietet jedoch das Gesetz keinen Anhalt. Vielmehr ergeben die §§. 295, 297 St. P. O. und ihr Zusammenhang mit den vorhergehenden Bestimmungen klar, daß die Verhandlung und Entscheidung über die Stellung der in den genannten Paragraphen vorgesehenen Nebenfragen in demselben Abschnitte der Verhandlung stattzufinden hat, in welchem auch über die die Schuldfrage betreffende Fragestellung verhandelt wird.